

PROF. DR. WILHELM NORDEMAN
DR. KAI VINCK
DR. PAUL W. HERTIN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Uhlandstraße 173/174
1000 BERLIN 15

Telefon Sammel-Nr. 030 / 6811036
Telefon 1836 61 (französisch)

Mo.-Do. 8.30-17.00 Uhr
Mi. 8.30-16.30 Uhr
Fr. 8.30-14.00 Uhr

AZ: V/br Ku'd. Beteilig.

Aktenzeichen bitte bei Zahlung und
Schriftverkehr unbedingt angeben.

24.10.1986

EINSCHREIBEN/ROCKSCHEIN

Herrn

Dr. Udo Braun

Schillerstr. 29

1000 Berlin 41

7.

Betr.: Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15

Sehr geehrter Herr Dr. Braun,

meine beiden Sozien Dr. Vinck und Dr. Hertin und ich gehören zu den Gesellschaftern, die der GbR erst nach deren Gründung beigetreten sind. Sie und die übrigen Gründungsgesellschafter hatten die geschäftsführenden Gesellschafter Wolfgang Kind und Michael Schröder in § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages ausdrücklich zum Abschluß entsprechender Beteiligungsbeträge ermächtigt. Im unseren Beteiligungsverträgen heißt in Ziff. 11 Abs. 1 wörtlich:

"Die Eintragung des beigetretenen Gesellschafters im Grundbuch erfolgt auf sein erstes Begehren hin."

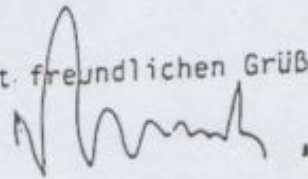
Nachdem wir dieses Begehren gestellt hatten, haben alle Gründungsgesellschafter - deren formelle Stimmung aus grundbuchrechtlichen Gründen erforderlich ist - sich mit unserer Eintragung im Grundbuch einverstanden erklärt. Nur Sie haben diese Zustimmung bisher verweigert. Irgendein sachlicher Grund dafür ist nicht erkennbar; ein solcher kann auch kaum bestehen, da die Vertragslage klar ist. Auf der anderen Seite besteht für uns ein dringendes Interesse am Vollzug der Eintragung, weil anderenfalls die Gefahr besteht, daß wir erhebliche steuerliche Nachteile erleiden; nach der neueren finanzgerichtlichen Rechtsprechung ist die Eintragung von GbR-Gesellschaftern im Grundbuch Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung anteiliger Verluste der GbR bei den einzelnen Gesellschaftern.

Ich bitte Sie demgemäß, die Ihnen seit Monaten vorliegende Zustimmungserklärung in notarieller Form nunmehr

bis Monatsende Oktober 1986

abzugeben. Anderenfalls müssen Sie damit rechnen, daß wir Sie auf Zustimmungserteilung vor Gericht in Anspruch nehmen. Auf die Ihnen dadurch entstehenden, möglicherweise immensen Kosten - man stelle sich nur einmal vor, auch die übrigen noch nicht eingetragenen Gesellschafter würden jeweils Prozesse gegen Sie anstrengen - weise ich ausdrücklich hin.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Nordemann)